

Begriffsbestimmungen – Definitionen

➤ **Straßenerhalter:**

Als Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen gilt die Gemeinde Tillmitsch.

➤ **Straßenverwalter:**

Als Straßenverwalter für alle Gemeindestraßen ist die Gemeinde Tillmitsch zuständig.
Als Straßenverwalter für alle Landesstraßen im Gemeindegebiet von Tillmitsch ist das Land Steiermark - Baubezirksleitung Leibnitz - zuständig.

➤ **Straßenpolizeibehörde:**

Die Straßenpolizeibehörde auf Gemeindestraßen in Tillmitsch wird durch die Gemeinde Tillmitsch vertreten.

➤ **Bauherr:**

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gleisbetreiber, Gesellschaft, etc.), die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, einen Vortrieb, eine Pressung, eine Baugrubenumschließung, eine Gehsteigerherstellung oder sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde Tillmitsch stehen, durchführen.

➤ **Bauführer:**

Der Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausübung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

➤ **Gestattungsvertrag:**

Ein Gestattungsvertrag ist ein schriftlicher Vertrag mit der Gemeinde Tillmitsch für Maßnahmen in, an oder unter öffentlichem Grund.

Allgemeines

1. Straßenunterbau – Leitungsverfüllzone:

- Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnungen RH, RHZ, RMH, RS, RZ bzw. deren Mischungen sind zur Herstellung der Verfüllzone von Künetten, als auch zur Herstellung von Dammaufstandsflächen und allfälligen Bodenverbesserungen nicht zugelassen.
- Eine Verwendung von güteschutzgeprüften und entsprechend aufbereiteten Recyclingmaterialien gem. RVS ist hingegen zur Herstellung der Leitungsverfüllzone - bis auf Höhe des Unterbauplanums - zulässig. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF. Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen.

2. Straßenoberbau – Ungebundene Tragschichten:

- Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der RVS 08.15.01 idgF. Entsprechen.
- Grundsätzlich wird bei Baustellen eine einheitliche Stärke der Ungebundenen Tragschichten von 50 cm eingebracht.
- Die Ungebundene Untere Tragschichte (U.U.TS) in einer Stärke von 40cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U6 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/63 herzustellen. Die Ungebundene Obere Tragschichte (U.O.TS) in einer Stärke von 10cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U1 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/32 herzustellen (keine Verwendung von Recyclingbaustoffen zur Herstellung von U.TS im Künettenbereich).
- Bei Verwendung von Recyclingbaustoffen ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.15.02 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe idgF.
- Vorhandene Ungebundene Tragschichten des Straßenoberbaues mit Wandschotter werden im Zuge der Aushubarbeiten entfernt.

3. Pflaster:

- Als Randleistenformate werden 12/20/100 cm, 12/20/33 cm, 12/20/20 bei Granitsteinen und 12/20/100 cm, 12/20/33 cm bei Betonsteinen verwendet. Anstelle von Bögen (=Sonderformate) werden 1/5 – Steine, 1/3 – Steine oder Binder verwendet. Als Spitzgrabenpflaster werden grundsätzlich Granitkleinsteine 9/9/9 cm, 3-reihig verwendet. Die Breite des Spitzgrabens beträgt generell 30 cm.
- Die Ausbildung von Spitzgräben in Pflaster erfolgt nur bei entwässerungs-technischem Erfordernis – keine Gestaltungsmaßnahmen. Bei Vorhandensein von ausreichendem Längsgefälle > 2 % soll die Ausbildung des Spitzgrabens in Asphalt erfolgen.
- Grundsätzlich wird als Pflastermaterial (Randleisten und Spitzgrabenpflaster) Granitnatursteinmaterial der Güteklasse II verwendet. Betonpflastersteine und Betonrandleisten werden nur für Ausbesserungen in Bereichen mit vorhandenen Betonmaterialien verwendet.
- Entwässerungsmulden werden grundsätzlich in einer Breite von 60 cm (Einlaufschacht-Gitter 60/60 cm) ausgeführt. Bei vorhandenen Einlaufbauwerken mit anderen Formaten ist die Mulde an den Bestand anzupassen.
- Die Höhe der Randleistenoberkante über Fahrbahnniveau beträgt 12 cm.
- Gehsteigabsenkungen im Bereich von Einfahrten werden wie folgend hergestellt: Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau, wird auf die Länge der „bewilligten“ Einfahrt ausgeführt. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt.
- Randleistenabsenkungen im Bereich von Fußgängerübergängen werden wie folgend

hergestellt: Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt.

4. Entwässerung:

- Grundsätzlich wird als Rohrmaterial für die Oberflächenentwässerung Kunststoff-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 12 der Type PP-Master oder glw. mit Splittummantelung, bzw. PVC-Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 4 mit Betonummantelung verwendet.
- Anstelle von Beton-Schwerlastrohren auf Betonsohle können auch Schwerlastrohre aus Kunststoff (Pecor Optima, Giga Pipe, od. glw.) verwendet werden.

5. Bituminöse Tragschichten und Decken:

- Es gelten vorrangig die Vorgaben der RVS 08.16.01, 08.97.05 und 11.03.21 idgF.
- Bituminöse Tragschichten und Decken sind grundsätzlich, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich maschinell einzubauen.
- Ränder von Trag- und Deckschichten (Mittelnahrt, Tagesanschlüsse, Anschluss an Bestand) sind grundsätzlich entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 5 der RVS vor zu behandeln (Nähte und Anschlüsse). Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Unterlagen, im Speziellen Fräsflächen, sind mittels Hochdruckreinigung zu säubern und mit geeignetem Bitumen, entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 2 der RVS vorzuspritzen. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!
- Als bituminöse Deckschicht im Fahrbahnbereich wird generell AC 11 in einer Stärke von 3,0 cm eingebaut. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher.
- Nach Möglichkeit sollte ein nahtloser Einbau der bituminösen Deckschichten erfolgen.
- Bei Verwendung von Recyclingasphalt ist jedoch jedenfalls das Einverständnis des Straßenerhalters einzuholen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der einschlägigen Normen und Technischen Regelwerke, allem voran der RVS 08.97.05 und 11.03.22 idgF.

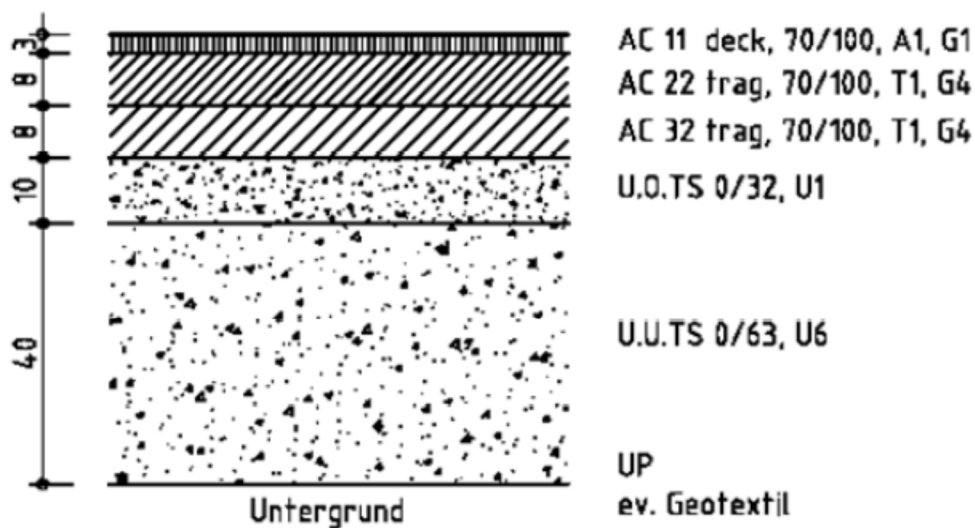
6. Sonstiges:

- Überprüfungen von Baustellen hinsichtlich den Anforderungen gem. RVS bei Unterbauplanum und den Ungebundenen Tragschichten, sowie bei den Bituminösen Trag- und Deckschichten erfolgen grundsätzlich nur durch eine akkreditierte Prüfanstalt. Es wird nach zwei Arten der Überprüfungen unterschieden und wie folgend vorgenommen:
 1. Abnahmeprüfung bei UP und U.TS (jeweils mind. 3 Lastplattenversuche) von:
 - Unterbauplanum (baustellenabhängig aufgrund von vorh. Einbauten)
 - Ungebundene Untere Tragschichte
 - Ungebundene Obere Tragschichte
 - Materialprüfung gem. den Forderungen der RVS 08.03.01 idgF.
 2. Abnahmeprüfung bei bituminösen Trag- und Deckschichten (jeweils mind. 3 x 2 Bohrkerne) hinsichtlich:
 - Schichtdicke
 - Raumdichte
 - Lagenverbund
 - Mischgutuntersuchung gem. den Forderungen der RVS 11.03.21 idgF. Ebenheit und Oberflächentextur (Griffigkeit) werden, wenn diese Kriterien augenscheinlich entsprechen, generell nicht überprüft und sind somit baustellenabhängig.Die Überprüfungen sind durch die jeweilige ÖBA bzw. durch den Bauherrn zu veranlassen und sind vom Bauherrn oder Bauführer zu bezahlen. Die Ergebnisse sind dem Straßenerhalter unaufgefordert zu übergeben und sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Abnahme durch den Straßenerhalter erfolgt nur nach Vorlage von positiven Prüfberichten.

REGELQUERSCHNITTE FÜR STRASSEN DER GEMEINDE TILLMITSCH

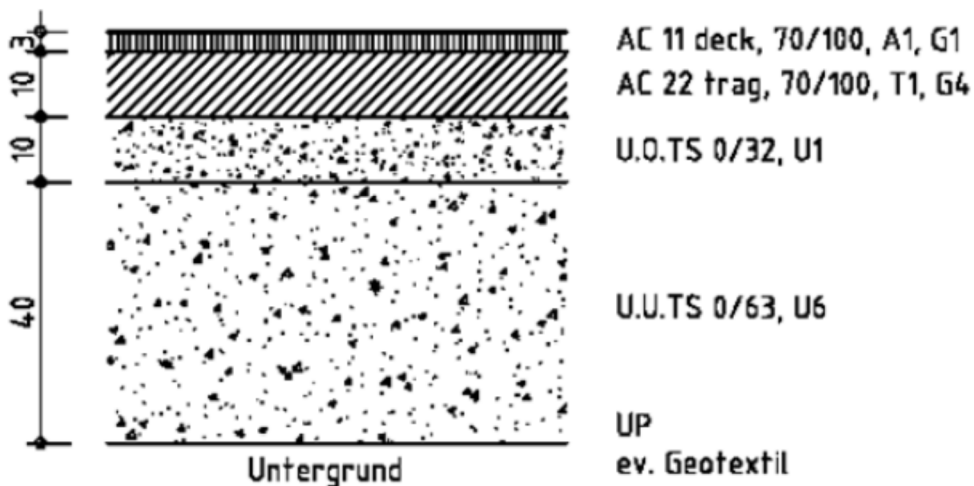
TYP 1 - Vorrang-Straßen

- Asphaltbeton
AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 32 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil

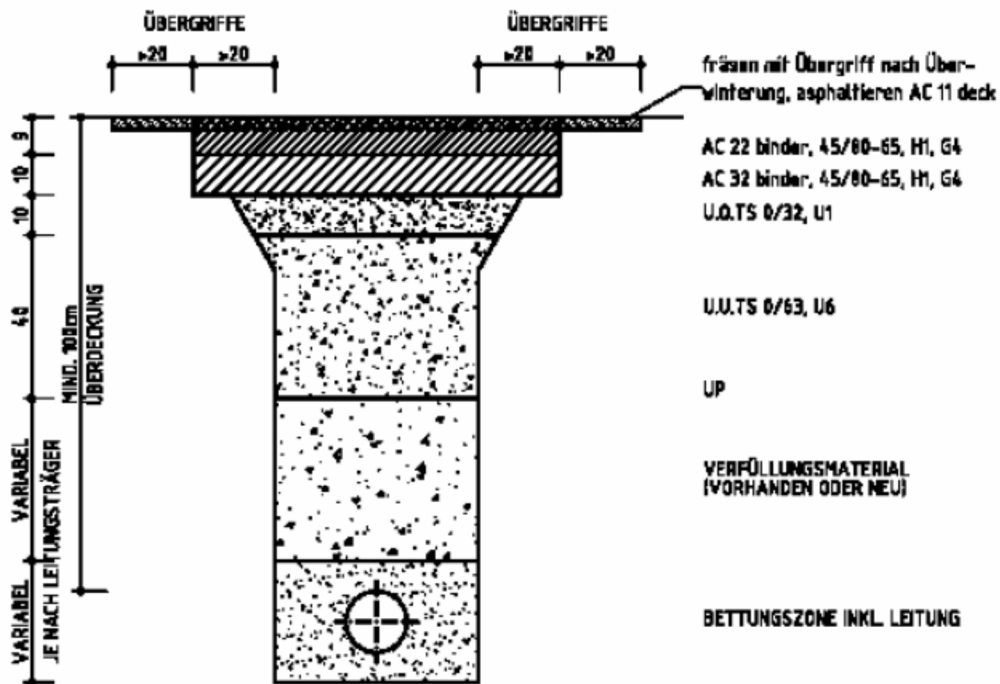


TYP 2 - Untergeordnete Straßen (30 km/h - Zonen, Nebenfahrbahnen, Parkplätze, ...)

- Asphaltbeton
AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen mit Überwinterung:



Anmerkung:

Der als Beispiel für die Instandsetzung, oben angeführte Querschnitt entspricht den Anforderungen des

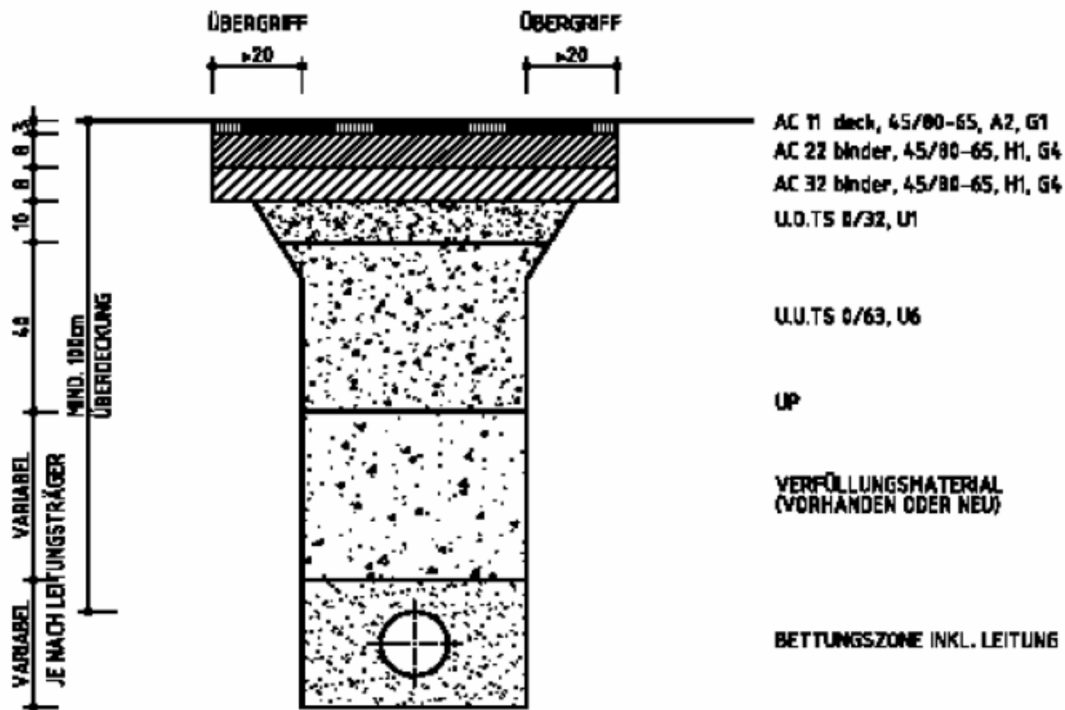
Fahrbahntyps 2.

Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 idGF. herzustellen.

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen!

Für Gehsteige, bzw. Geh- und Radwege gilt dies sinngemäß.

Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen ohne Überwinterung:



Anmerkung:

Der als Beispiel für die Instandsetzung, oben angeführte Querschnitt entspricht den Anforderungen des

Fahrbahntyps 2.

Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 idgF. herzustellen.

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen!

Für Gehsteige, bzw. Geh- und Radwege gilt dies sinngemäß.